

Lehrgangs- und Prüfungsordnung

Fernlehrgang

Geprüfte/r Gesundheitsmanager/in (DAM) / Certified Healthcare Manager (DAM)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Lehrgangs- und Prüfungsordnung regelt den Fernlehrgang Geprüfte/r Gesundheitsmanager/in (DAM) / Certified Healthcare Manager (DAM) an der DAM. Deutsche Akademie für Management GmbH in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sie regelt insbesondere Zulassung, Organisation und Prüfungen.

§ 2 Ziele

- (1) Das Ziel des Lehrgangs ist es, Teilnehmenden die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die sie für Aufgaben des Managements von Betrieben der Gesundheitswirtschaft oder Teilen davon, sowie der Entwicklung, Koordination und Vermarktung von medizinischen bzw. Gesundheitsdienstleistungen vorbereiten (Richtziel/ Lehrgangsziel). Teilnehmende, die planen, sich im Gesundheitswesen selbstständig zu machen, sollen darüber hinaus in die Grundlagen der Existenzgründung eingeführt werden.
- (2) Durch die Ausbildungsform des Fernlehrgangs (Distance Learning, Guided Studies) sollen die Teilnehmenden über fachliche Inhalte hinaus ihre Fähigkeit zum selbstregulierten Lernen verbessern und so individuelle Voraussetzungen zum lebenslangen Lernen schaffen.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Fernlehrgang werden Gebühren gemäß jeweils gültigem Anmeldeformular erhoben.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns für Teilnehmende geltenden Gebühren gelten für die Dauer des Fernlehrgangs fort. Nachträgliche Erhöhungen sind ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind solche Gebühren, die durch die freiwillige Nachbelegung weiterer Wahlpflichtmodule für einen späteren Zeitpunkt entstehen.
- (3) Im Falle des Abbruchs des Fernlehrgangs gem. § 6 Abs. 3 und 4 haben Teilnehmende, unabhängig vom gewählten Zahlungsmodus, den Anteil der Gebühren zu entrichten, der im regulären Zahlungsmodus für die Regellehrgangsdauer entstanden wäre.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen sind:
 1. Abschluss nach ISCED Level 3A (z. B. Gymnasium, integrierte Gesamtschule, Fachoberschule, Fachgymnasium, Berufsfachschule, die eine Studienberechtigung vermittelt) oder Abschluss nach ISCED Level 3B (z. B. Berufsschule (duales System), Berufsfachschule) oder höherer Abschluss.
 2. Sofern der Abschluss fachgebunden ist, muss er im Bereich Gesundheit oder Wirtschaft angesiedelt sein.
 3. **UND** mind. drei Jahre Berufserfahrung.
 4. Liegt kein vorgenannter Abschluss vor, kann zugelassen werden, wer mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im Bereich Gesundheit oder Wirtschaft nachweist.
 5. Abweichend davon kann eine Einzelfallentscheidung zur Zulassung beantragt werden.
- (2) Kandidaten und Kandidatinnen, deren Muttersprache nicht deutsch ist, haben einen Nachweis der deutschsprachigen Kenntnisse durch den erfolgreich abgeschlossenen Test „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF), durch andere Nachweise eines gleichwertigen Kenntnisstandes oder durch ein mit einer Mitarbeiterin der Akademie in deutscher Sprache geführtes, telefonisches oder persönliches Interview nachzuweisen.
- (3) Schließlich werden gute Kenntnisse im Umgang mit dem Computer vorausgesetzt. Um alle Angebote der DAM in vollem Umfang wahrnehmen zu können, ist ein Internet-Zugang erforderlich.

§ 5 Anmeldung

- (1) Für die Anmeldung müssen Teilnehmende das Anmeldeformular verwenden. Die Anmeldung muss der Akademie laut Schriftformerfordernis §3 Absatz 1 FernUG im Original zukommen.
- (2) Die Akademie hat die Anmeldung durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

- (3) Alle eingereichten Dokumente werden digital aufbewahrt. Die Originale verbleiben in der Teilnehmerakte bzw. werden vernichtet.
- (4) Teilnehmende erhalten jeweils zum Beginn des Fernlehrgangs sämtliche Module in papier- und/oder wahlweise in digitaler Form übersandt.
- (5) Teilnehmenden steht ein Widerrufsrecht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt die Widerrufsfrist mit dem Zugang der Lieferung des Lehrmaterials.

§ 6 Dauer

- (1) Der Fernlehrgang soll binnen zwölf Monaten abgeschlossen werden (Regellehrgangszeit). Werden mehr als zwölf Lernmodule belegt, verlängert sich die Regellehrgangszeit um einen Monat je darüber hinausgehendem Modul.
- (2) Teilnehmende können die Lehrgangszeit nach eigenem Lernfortschritt verlängern oder verkürzen. Es gibt keine Mindestlehrgangszeit. Die Lehrgangsdauer darf bei bis zu zwölf belegten Modulen insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten (Betreuungszeit). Bei mehr als zwölf belegten Modulen verlängert sich die Betreuungszeit um einen Monat pro belegtem Modul. Danach erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Teilnehmer stellt einen Antrag auf Verlängerung. Für die Verlängerung des Prüfungsanspruchs werden bei einer Verlängerung um sechs Monate 85 €, bei einer Verlängerung um 12 Monate 150 € Gebühren fällig.
- (3) Teilnehmende können den Fernlehrgang abbrechen. Dazu kann ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Lehrgangsbeginn mit einer Frist von sechs Wochen oder nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, muss eigenhändig vom Aussteller unterzeichnet werden und der Akademie im Original vorliegen.
- (4) Das Recht der Akademie und des Teilnehmers/ der Teilnehmerin, das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Fernlehrgangs bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 7 Aufbau und Lehrinhalte

- (1) Der Fernlehrgang besteht aus mindestens zwölf Modulen. Zu unterscheiden sind die Kernmodule und die Wahlpflichtmodule.
- (2) Als Kernmodule sind zwingend zu belegen:
 - Modul 1115 Grundlagen des Managements
 - Modul 7115 Grundlagen der Gesundheitsökonomie
- (3) Darüber hinaus haben Teilnehmende mindestens zehn weitere Module aus folgendem Angebot zu bearbeiten:
 - a. Grundlagen des Gesundheitsmanagements
 - i. Modul 1500 Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
 - ii. Modul 1800 Einführung in das Gesellschafts-, Steuer- und Arbeitsrecht
 - iii. Modul 7100 Strukturen des Gesundheitssystems
 - iv. Modul 7115 Grundlagen der Gesundheitsökonomie
 - b. Management in Gesundheitseinrichtungen
 - i. Modul 7215 Management von Pflegeeinrichtungen
 - ii. Modul 7235 Leistungsmanagement in Arztpraxen
 - iii. Modul 7240 Finanzmanagement in Arztpraxen
 - iv. Modul 7255 Leistungsmanagement in Krankenhäusern
 - v. Modul 7260 Finanzmanagement in Krankenhäusern
 - vi. Modul 7340 Pflegemanagement
 - vii. Modul 7350 Management von Medizinischen Versorgungszentren
 - viii. Modul 10190 Management von Fitness- und Rehabilitationseinrichtungen
 - c. Allgemeines Management
 - i. Modul 1115 Grundlagen des Managements
 - ii. Modul 1125: Strategisches Management
 - iii. Modul 1320 Einführung in das Rechnungswesen
 - iv. Modul 1340 Personalführung
 - v. Modul 1360 Organisationsentwicklung
 - vi. Modul 1605 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre

- vii. Modul 2115 Grundlagen des Personalmanagements
- viii. Modul 3115 Marketingmanagement
- d. Vertiefungen
 - i. Modul 1245 Interkulturelles Management
 - ii. Modul 1275 Existenzgründung
 - iii. Modul 1290 Online-Marketing für Unternehmen
 - iv. Modul 1305 Marktforschung
 - v. Modul 1350 Projektmanagement
 - vi. Modul 1700 Kundenbeziehungsmanagement
 - vii. Modul 2185 Betriebliches Gesundheitsmanagement
 - viii. Modul 4530 Eventmanagement
 - ix. Modul 7200 Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen
 - x. Modul 7305 Kooperation und Interprofessionalität im Gesundheitswesen

§ 8 Aufgabe und Gliederung der Prüfungen

- (1) Prüfungen dienen dem Nachweis des Lernfortschritts und erfolgen sowohl lehrgangsbegleitend in Form von Assignments (§ 10) als auch als Abschlussprüfung in Form einer Thesis (§ 11).
- (2) Durch die einzelnen Prüfungsleistungen und insbesondere die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob Teilnehmende die Zusammenhänge des Gesundheitsmanagements überblicken, die Fähigkeit besitzen, gesundheitsökonomische Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und die für die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse erworben haben.

§ 9 Anrechnung bereits erbrachter Prüfungen

- (1) Von bereits in einem anderen gleichwertigen Lehrgangsangebot erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag bis zu vier Module angerechnet werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich unter Einreichung von Zeugnissen/Zertifikaten zusammen mit der Anmeldung gem. § 5 zu stellen.
- (3) Die Lehrgangsgebühren reduzieren sich anteilig. Die Regellehrgangszeit verringert sich anteilig.

§ 10 Assignments

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung in Form eines benoteten Assignments abgeschlossen. Assignments sind schriftliche Ausarbeitungen auf Grundlage der Lernmodule, die die Teilnehmenden allein und selbstständig, ggf. unter Zuhilfenahme von Fachliteratur, bearbeiten. Alle genutzten Quellen sind anzugeben.
- (2) Die Assignments sind binnen der maximalen Lehrgangsdauer abzuleisten. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.
- (3) Mit der Abgabe der Assignments haben Teilnehmende zu versichern, dass die jeweilige Prüfung selbstständig und ohne Hilfe Dritter angefertigt wurde. Das Assignment wird digital aufbewahrt. Ggf. eingereichte Originale werden vernichtet.
- (4) Die Bewertung des Assignments soll in angemessener Frist erfolgen und vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Im gesamten Fernlehrgang können Teilnehmende bis zu zwei Assignments wiederholen, wenn diese mit der Note schlechter als 4,0 bewertet wurden.
- (6) Eine endgültig nicht bestandene Modulprüfung geht in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 11 Thesis

- (1) In der Thesis (Abschlussarbeit) soll der/die Kandidat/in zeigen, dass er/sie in der Lage ist, Probleme des Fachs selbstständig methodisch zu bearbeiten und in angemessener Zeit schriftlich darzustellen.
- (2) In der Thesis sollen ein Praxisproblem und Lösungsansätze unter Anwendung der erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten des Fachs aufgezeigt werden. Abweichende Formen sind auf Antrag möglich.
- (3) Die Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Der Umfang der Thesis soll zwischen 22.500 Zeichen und 37.500 Zeichen betragen (als Orientierungsangabe ca. 15-25 Seiten). Es zählen alle Zeichen inklusive Leerzeichen des

- erarbeiteten Inhalts, ohne Verzeichnisse, Anhänge, Abbildungen und Fußnoten. Bei der Bildung der Endnote zählt die Thesis so viel wie vier Assignments.
- (5) Der Kandidat/die Kandidatin kann mit einem Tutor oder einer Tutorin eigener Wahl als Betreuung ein Thema für die Abschlussarbeit abstimmen, sobald wenigstens drei Viertel der Assignments abgelegt sind. Dafür sendet der/die Kandidat/in den Themenvorschlag inklusive Grobgliederung und Zielstellung an das Prüfungsbüro und teilt diesem, wenn gewünscht, eine/n Tutor/in eigener Wahl als Betreuung für die Abschlussarbeit mit.
 - (6) Der Themenvorschlag wird vom Betreuer inhaltlich geprüft und bestätigt. Im Anschluss prüft das Prüfungsbüro die Formalitäten über den ausgefüllten Antrag zur Thesis und vergibt anschließend die formale Freigabe zum Thema.
 - (7) Die Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt im Rahmen des bestehenden Prüfungsanspruchs regulär 2 Monate ab dem Datum, das im Antrag zur Thesis vermerkt wird. Bei bestehendem Prüfungsanspruch kann einmalig eine Verlängerung auf vier Monate beantragt werden.
 - (8) Weist der/die Kandidat/in durch ärztliches Attest eine Krankheit nach, die an der Bearbeitung der Thesis hindert, ruht die Bearbeitungsfrist. Das Attest ist dem Prüfungsbüro unverzüglich vorzulegen.
 - (9) Der/die Kandidat/in hat mit der Abgabe der Thesis zu versichern, dass die Arbeit selbstständig und ohne Hilfe Dritter angefertigt wurde und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden sowie die Arbeit noch bei keiner anderen Stelle als Prüfungsleistung eingereicht wurde. Im Falle eines aufgedeckten Täuschungsversuchs haben Teilnehmende für die erneute Prüfung die Prüfungsgebühr noch einmal zu entrichten.
 - (10) Wird die Thesis nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.
 - (11) Die Thesis ist maschinengeschrieben, digital, möglichst als Word-Dokument und PDF-Datei beim Prüfungsbüro einzureichen. Die Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten und unterliegt damit den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
 - (12) Der Tutor oder die Tutorin soll die Bewertung der Arbeit binnen zwei Monaten in Gutachtenform mit Benotung vornehmen.
 - (13) Eine nicht bestandene Thesis kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema abzustimmen. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch.
 - (14) Teilnehmende können der Benotung der Thesis binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung widersprechen. Bei Widerspruch wird die Thesis einem Zweitgutachter vorgelegt. Die neue Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Noten. Es ist eine Verbesserung oder Verschlechterung der Ursprungsnote möglich.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - a. 1,0 für das Leistungsniveau von 95 bis einschließlich 100%;
 - b. 1,3 für das Leistungsniveau von 90 bis einschließlich 94%;
 - c. 1,7 für das Leistungsniveau von 85 bis einschließlich 89%;
 - d. 2,0 für das Leistungsniveau von 80 bis einschließlich 84%;
 - e. 2,3 für das Leistungsniveau von 75 bis einschließlich 79%;
 - f. 2,7 für das Leistungsniveau von 70 bis einschließlich 74%;
 - g. 3,0 für das Leistungsniveau von 65 bis einschließlich 69%;
 - h. 3,3 für das Leistungsniveau von 60 bis einschließlich 65%;
 - i. 3,7 für das Leistungsniveau von 55 bis einschließlich 59%;
 - j. 4,0 für das Leistungsniveau von 50 bis einschließlich 54%;
 - k. 5,0 für das Leistungsniveau unter 50%.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener oder benannter Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit 5,0 bewertet werden.
- (3) Die Gesamtnote bildet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Assignments gehen dabei jeweils mit einfachem Gewicht, die Thesis mit vierfachem Gewicht in die Gesamtnote ein.
- (4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Noten	Verbalurteil	Beschreibung
1,0 bis 1,5	hervorragend (excellent)	eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,0	sehr gut (very good)	eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,1 bis 3,0	gut (good)	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,1 bis 3,5	befriedigend (satisfactory)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	ausreichend (sufficient)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,1 bis 5,0	nicht bestanden (fail)	eine Leistung, die aufgrund erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (5) Ist die Gesamtnote schlechter als 4,0 oder sind mehr als vier Modulprüfungen endgültig mit schlechter als 4,0 oder ist die Thesis endgültig mit schlechter als 4,0 bewertet worden, gilt der Fernlehrgang als nicht bestanden.

§ 13 Zeugnis

- (1) Über die bestandenenen Prüfungen erhalten Teilnehmende nach Anforderung die Zeugnisdokumente. Im Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zertifikat weist die Abschlussbezeichnung des Lehrgangs auf.
- (2) Das Zeugnis ist von der Akademieleitung zu unterzeichnen.
- (3) Hat ein/e Kandidat/in den Fernlehrgang nicht bestanden, wird eine Bescheinigung ausgestellt, die alle erzielten Prüfungsnoten enthält. Anspruch auf ein Zeugnis besteht nicht.
- (4) Mit der Beantragung der Zeugnisdokumente bzw. der Bescheinigung, endet der Fernlehrgang.

§ 14 Online Campus

- (1) Teilnehmende werden im Online Campus angelegt. Zugangsdaten zum Online Campus werden Teilnehmenden im Begrüßungsschreiben übermittelt. Diese Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (2) Mit der Anmeldung erklärt sich der/die Teilnehmerin damit einverstanden, dass personenbezogene Daten mit Zuname, Vorname, Ort, gewählttem Lehrgang und Status (Teilnehmer/Absolventin) in den passwortgeschützten Teilnehmerbereich des Online-Campus eingestellt werden.
- (3) Teilnehmende tragen die vollständige Verantwortung für eigene Aktivitäten im Online Campus und sind verpflichtet, rechtliche Vorschriften einzuhalten.
- (4) Die im Online Campus veröffentlichten Informationen und Dokumente sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DAM genutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auch personenbezogene Daten anderer Teilnehmenden unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht genutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Ein Verstoß bedingt Strafbarkeit.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Lehrgangs- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die nach dem 15.09.2017 mit dem Fernlehrgang begonnen haben.